

Satzung des Freundeskreis zur Förderung der Städtepartnerschaft Ludwigshafen-Gaziantep

**Beschlossen in der Gründungsversammlung vom 11. März 2010, zuletzt geändert in der
Mitgliederversammlung vom 10. Juni 2011**

§ 1: Grundlagen des Vereins

1. Der Verein führt den Namen „Freundeskreis Ludwigshafen-Gaziantep“ Der Verein soll in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Ludwigshafen eingetragen werden. Er führt nach der Eintragung in das Vereinsregister den Namenszusatz „eingetragener Verein“ (in abgekürzter Form: „e.V.“).
2. Der Verein hat seinen Sitz in Ludwigshafen am Rhein.
3. Der Freundeskreis Ludwigshafen – Gaziantep e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr endet am 31. Dezember 2010.
5. Einkünfte des Vereins sind:
 - Die Beiträge der Mitglieder. Die Mitgliederversammlung legt den Jahresbeitrag fest. Er wird fällig bei Eintritt in den Verein und zu Beginn eines jeden neuen Geschäftsjahres
 - Spenden
 - Erträge aus Vermögen und Veranstaltungen

§ 2: Zweck des Vereins

1. Der Freundeskreis Ludwigshafen- Gaziantep e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung
 - der Völkerverständigung und der internationalen Freundschaft
 - der Zusammenarbeit auf allen Gebieten des kulturellen und gesellschaftlichen Lebens
 - der Begegnung einzelner Bürgerinnen/Bürgern und von Gruppen aus den Partnerstädten.
3. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Pflege der partnerschaftlichen Beziehungen zwischen der Stadt Ludwigshafen und Gaziantep erfolgen. Ziel ist eine Vertiefung und Festigung der Partnerschaft. Die Förderung des Austausches und der Begegnung von Schülern, Auszubildenden und anderen Jugendgruppen haben dabei einen hohen Stellenwert.
4. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3: Mitgliedschaft

1. Mitglied können natürliche und juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts werden.
2. Die Mitgliedschaft wird schriftlich beim Vorstand beantragt. Der Vorstand entscheidet über den Antrag. Bei Ablehnung eines Aufnahmeantrages sind dem Antragsteller die Gründe schriftlich mitzuteilen.
3. Die Mitgliedschaft endet
 - mit dem Tod des Mitglieds oder Verlust der Rechtspersönlichkeit
 - durch schriftliche Austrittserklärung, gerichtet an ein Vorstandsmitglied, am Tag der Zustellung
 - durch Ausschluss aus dem Verein
4. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt. Der Ausschluss wird durch Beschluss des Vorstandes herbeigeführt! Mitglieder, die trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung ihren Mitgliedsbeitrag nicht entrichten, können durch Vorstandsbeschluss ausgeschlossen werden.

§ 4: Organe

Die Organe des Vereins sind, der Vorstand, der Vorstand im Sinne des § 26 BGB, die Mitgliederversammlung.

§ 5: Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Kassenwart, dem Schriftführer und zwei Beisitzern.
2. Die Mitglieder des Vorstandes werden alle zwei Jahre von der Mitgliederversammlung neu gewählt. Sie bleiben jedoch bis zur Neuwahl im Amt. Der Vorstand ist für alle Vereinsangelegenheiten zuständig, soweit diese nicht durch Gesetz oder durch diese Satzung der Mitgliederversammlung zugewiesen sind.
3. Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Vorbereitung und Durchführung der Mitgliederversammlung,
 - Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
 - Erstellen des Haushaltsplanes, Buchführung und Erstellen des Jahresberichtes.
4. Über die Beratungen des Vorstandes ist ein vom Schriftführer zu unterzeichnendes Protokoll anzufertigen.
5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder, darunter der 1. oder 2. Vorsitzende, in der Vorstandssitzung anwesend sind. Die Beschlüsse des Gesamtvorstandes werden nach dem Mehrheitsprinzip gefasst. Bei Stimmgleichheiten entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden oder in dessen Abwesenheit die des 2. Vorsitzenden.
6. Dem Gesamtvorstand wird das Recht eingeräumt, einzelne Mitglieder mit Aufgaben zu betreiben und externe Fachleute zur Beratung heranzuziehen.

§ 6: Vorstand im Sinne von § 26 BGB

Der Vorstand im Sinne von § 26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden und dem 2. Vorsitzenden. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden und den 2. Vorsitzenden vertreten. Beide besitzen Alleinvertretungsbefugnis.

§ 7: Mitgliederversammlung

1. Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.
2. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekannt zu geben. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Versammlung.
3. Im Rahmen der ordentlichen Mitgliederversammlung hat der Vorstand Bericht über die Wirksamkeit und Tätigkeit des Vereins im vergangenen Geschäftsjahr zu erstatten.
4. Jedes Jahr ist die Entlastung des alten Vorstandes vorzunehmen.
5. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen, für 2 Jahre.
6. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Satzungsänderung sowie bei Antrag auf Auflösung des Vereins ist eine 3/4 Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.
7. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden.
8. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das von dem Versammlungsleiter zu ziehende Los
9. Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Schriftführer und vom 1. oder 2. Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

§ 8: Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn 1/4 der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragen.

§ 9: Ehrenmitglieder

Personen, die in besonderer Weise den Zweck des Vereins fördern oder gefördert haben, können durch Vorstandsbeschluss zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Der Beschluss bedarf der Zustimmung der Mitgliederversammlung. Ehrenmitglieder können an den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teilnehmen.

§ 10: Kassenwart

1. Der Kassenwart hat einen Nachweis über Einnahmen und Ausgaben zu führen. Das Abrechnungsjahr entspricht dem Geschäftsjahr.

2. Der Verein führt ein Bankkonto.

§ 11: Kassenprüfer

Die Kassenprüfer überprüfen die Rechnungslegung des Kassenswartes bis zur Mitgliederversammlung. Sie erstatten während der Mitgliederversammlung Bericht.

§ 12: Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
2. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen an die Stadt Ludwigshafen zur Verwendung für gemeinnützige Zwecke.